

Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Regionalplanung Mittelhessen

Gerhards, Ivo

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerhards, I. (2007). Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Regionalplanung Mittelhessen. In T. Weick, C. Jacoby, & S. M. Germer (Hrsg.), *Monitoring in der Raumordnung: Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland* (S. 54-56). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-340609>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Ivo Gerhards

Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Regionalplanung Mittelhessen

S. 54 bis 56

Aus:

Theophil Weick, Christian Jacoby, Stefan M. Germer (Hrsg.)

Monitoring in der Raumordnung

Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen
bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Arbeitsmaterial der ARL 336

Hannover 2007

Ivo Gerhards

4.1 Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Regionalplanung Mittelhessen

Der mittelhessische Ansatz geht davon aus, dass das Monitoring sowohl vorhabenbezogene als auch vorhabenübergreifende (= kumulative) Umweltauswirkungen behandeln muss. Dabei sollten sich Überwachungsmaßnahmen für übergeordnete Planungen wie den Regionalplan auf solche Umweltauswirkungen konzentrieren, die auf nachfolgenden Planungsebenen nicht sachgerecht betrachtet werden können. Damit sind vor allem kumulative Wirkungen Betrachtungsgegenstand.¹

Nach mittelhessischem Verständnis bedeutet Durchführung des Regionalplans primär Umsetzung in nachfolgenden Planungen, nicht physisch-materielle Realisierung. Würde das Monitoring des Regionalplans nämlich erst dann einsetzen, wäre es für viele Abhilfemaßnahmen (z.B. Änderung des Regionalplans, raumordnerische Untersagung) zu spät. Das schließt nicht aus, dass auch Erkenntnisse in die Überwachung einfließen, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verwirklichung von Vorhaben, z.B. durch bauliche Inanspruchnahme von Flächen, gewonnen werden.²

Zur methodischen Umsetzung in Mittelhessen ist Folgendes zu sagen:

- Der Umweltbericht schlägt, sofern durch eine vorgesehene regionalplanerische Festlegung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vor, indem Gebiete für geplante Raumnutzungen (z.B. Siedlungszuwachs) so verkleinert oder verlagert werden, dass keine aus Umweltsicht wertvollen Gebiete (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für bestimmte Freiraumfunktionen) in Anspruch genommen werden. Das Monitoring soll prüfen, inwiefern diese wertvollen Gebiete im Zuge der Durchführung des Regionalplans tatsächlich von einer Inanspruchnahme frei bleiben. Damit wird zugleich die Umsetzung der entsprechenden Vorschläge zur Vermeidung/Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen überwacht.
- Der Umweltbericht benennt hingegen keine Ausgleichsmaßnahmen. Es wird lediglich im Rahmen der summarischen Betrachtung darauf hingewiesen, dass die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, soweit sie einen Entwicklungsauftrag zur Verbesserung der Umweltqualität (nicht nur zur Erhaltung eines günstigen Zustands) umfassen, auch dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen können. Auch der Regionalplanentwurf selbst enthält keine Festlegungen, die explizit als Ausgleichsmaßnahmen zu bezeichnen wären. Überwacht wird in diesem Falle, wie oben beschrieben, der (quantitative) Zustand bzw. die Entwicklung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Sinne von Flächenbilanzen.
- Ein großer Teil der für das Monitoring vorgesehenen Indikatoren prüft summarisch in Form von Flächenbilanzen die Änderung von Raumnutzungen oder von aus Umweltsicht wertvollen Gebieten. Im Ergebnis wird damit das Ausmaß bzw. die Intensität kumulativer Umweltauswirkungen im Vergleich zu den diesbezüglichen prognostischen Aussagen im Umweltbericht überwacht. Es besteht insofern eine

¹ Vgl. Heiland, S.; Moorfeld, M.; Regener, M. (2006): Entwicklung eines anwendungsbezogenen Ziel- und Indikatorenkatalogs für Umweltprüfung und Monitoring im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart. Endbericht im Auftrag des Verbands Region Stuttgart. Dresden/Stuttgart, S. 29.

² Details sind den Ausführungen im Anhang II zu entnehmen.

enge Verbindung zur Ermittlung der kumulativen Auswirkungen in der SUP. Dadurch ist zugleich sichergestellt, dass sich die Ergebnisse der Wirkungsprognose aus dem Umweltbericht für die spätere Überwachung eignen (methodische Durchgängigkeit). Indem bei dieser Vorgehensweise auch bestimmte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiraumfunktionen überwacht werden, sind diese Freiraumfunktionen, die durch die Ausweisungen des neuen Regionalplans potenziell beeinträchtigt werden, ebenfalls Gegenstand des Monitorings (vgl. Details in Anhang II).

- Eine Überwachung der Art der Umweltauswirkungen ist in Mittelhessen nicht explizit vorgesehen. Diese Vorgehensweise beruht auf der Annahme, dass im Scoping alle möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen erkannt und im Zuge der SUP berücksichtigt wurden. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ist damit zu rechnen, dass von Umweltbehörden oder von betroffenen Bürgern tatsächlich beobachtete (nachteilige) Umweltveränderungen mitgeteilt werden. Es handelt sich dann um eine „anlassbezogene“ Mitteilung, allerdings erst im Zuge der baulich-physischen Realisierung von Festlegungen des Regionalplans. Durch entsprechende Absprachen mit den Umweltbehörden und Gemeinden soll sichergestellt werden, dass derartige Mitteilungen auch der Oberen Landesplanungsbehörde bekannt werden.
- Gemäß Entwurf des Umweltberichts³ ist vorgesehen, dass Monitoringergebnisse nachgelagerter Planungsebenen bzw. Verfahren sowie sonstige Erkenntnisse aus Umweltprüfungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Regionalplans stehen, in das Monitoring des Regionalplans einfließen. Die konkrete Umsetzung dieser Aufgabenstellung im Sinne von Abschichtung und Gegenstromprinzip ist allerdings noch unklar. Geplant sind Absprachen mit den Gemeinden und Fachbehörden.

Für einige der in Mittelhessen vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen kumulativer Umweltauswirkungen können vorhandene Beobachtungssysteme genutzt werden. Im Zuge des „indirekten Monitorings“ gilt dies primär für das Raumordnungskataster, daneben für statistische Angaben zu Raumnutzungen. Noch nicht absehbar ist, wie Angaben von anderen Verwaltungen berücksichtigt werden können, die im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien ebenfalls ein Monitoring von Umweltveränderungen oder eine regelmäßige Überprüfung von Planungen vornehmen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen des Regionalplans soll sich in Mittelhessen schwerpunktmäßig mit den kumulativen Wirkungen befassen. Dafür kann die Regionalplanung im Wesentlichen auf Daten zurückgreifen, die sie im Zuge der Regionalplanaufstellung und der Umweltprüfung selbst erhoben und/oder aufbereitet hat. Diese sind im Sinne einer Zeitreihe fortzuschreiben, zu analysieren und zu bewerten. Aus diesem Grund können zum großen Teil Indikatoren genutzt werden, die auch für die Behandlung der kumulativen Auswirkungen Verwendung finden. Nur zu einem kleineren Teil wurden spezifische Indikatoren für das Monitoring entwickelt.⁴

Unabhängig von den durch EU-Recht vorgegebenen Anforderungen an eine Überwachung (Monitoring) der Umweltauswirkungen der Regionalpläne enthält § 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes Regelungen zu einer Evaluierung der Regionalpläne. Beide Aufgaben lassen sich nicht klar voneinander trennen. Deshalb erscheint es für

³ Vgl. Anhang II.

⁴ Vgl. Tab. im Anhang I.

■ Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Hessen sinnvoll und ratsam, die Evaluierung der Regionalpläne inhaltlich, zeitlich und methodisch mit den Aufgaben des Monitorings gemäß SUP-Richtlinie zu verknüpfen.

Eine wesentliche Erkenntnis aus den bisherigen Überlegungen in Mittelhessen führt zu der Empfehlung, dass klare Vereinbarungen getroffen werden müssen, wie Informationen über beobachtete oder prognostizierte Umweltauswirkungen wechselseitig zwischen Oberer Landesplanungsbehörde einerseits sowie Umweltbehörden und Gemeinden andererseits ausgetauscht werden können. Damit diese Angaben für das Monitoring verwertbar sind, müssen Inhalte und Methodik, soweit möglich, harmonisiert werden.

Entsprechende Vereinbarungen können im Zuge der weiteren Bearbeitung des Regionalplans vorbereitet und in der Begründung zum Regionalplan (als eigenes Kapitel, das die Maßnahmen zur Überwachung benennt) erwähnt werden. Im Anschluss an die Genehmigung des Regionalplans sind sie zu konkretisieren und mit allen Beteiligten umzusetzen.